

## REPUBLIC ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.588/1-11/95

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Bundesgesetz über  
die Sozialversicherung frei-  
beruflich selbständig Erwerbs-  
tätiger geändert wird (9. Novelle  
zum FSVG);

Einleitung des Begutachtungs-  
verfahrens.

1010 Wien, den 7. August 1995  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax ~~713795~~ ~~Kode 713331X~~ 715 82 56  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004  
Auskunft  
Mag. Esther PETRIDIS

Klappe 6375	Durchwahl
<b>Gesetzesentwurf</b>	
Zl.	76 - GE/1995
Datum	18. 8. 1995
Verteilung	21. 8. 95/Ba

An das  
Präsidium des  
Parlament  
1017 Wien

Nationalrates

*St. Hajik*

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich, 30 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert wird (9. Novelle zum FSVG), samt Erläuterungen und Textgegenüberstellungen zu übermitteln. Es wird ersucht, die Obmänner der parlamentarischen Klubs zu beteiligen.

Im Sinne der Entschliessung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes wurden die begutachtenden Stellen aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit 29. September 1995 festgesetzt.

Für den Bundesminister:

WIRTH

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten Signature]*

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.588/1-11/95

Bundesgesetz mit dem das Bundesgesetz über die  
Sozialversicherung freiberuflich selbständig  
Erwerbstätiger geändert wird (9. Novelle zum  
Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz - FSVG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Sozialversicherung  
freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr.  
624/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz  
BGBl. Nr. 338/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 Z 1 wird der Ausdruck "wenigstens zum Teil auf eine Erwerbstätigkeit" durch den Ausdruck "im wesentlichen auf eine Erwerbstätigkeit" ersetzt.

2. Im § 5 Z 2 entfällt der Ausdruck "oder als Hinterbliebene einen Versorgungsgenuß".

3. Nach § 21 a wird folgender § 21 b eingefügt:

"§ 21 b. Die §§ 4 Abs. 1 Z 1 und 5 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten am 1. Jänner 1996 in Kraft."

FSVG

## V o r b l a t t

### A. Problem und Ziel

Erleichterung der Vollziehung und geringfügige  
Erweiterung der Versicherungspflicht.

### B. Lösung

Anpassung an das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz  
und Beseitigung einer Ausnahme von der Versicherungspflicht.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Kosten

Keine.

### E. Konformität mit EG-Recht gegeben.

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.588/1-11/95

### E r l ä u t e r u n g e n

Der vorliegende Novellenentwurf sieht die Angleichung einer Bestimmung über die Krankenversicherung der Pensionisten an das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und die Beseitigung einer Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung vor.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand "Sozialversicherungswesen" des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 1 Z 1):

Diese Änderung sieht eine Anpassung an die Bestimmung des § 4 Abs. 2 Z 6 GSVG vor.

Zu Z 2 (§ 5 Z 2):

Mit der Beseitigung der Ausnahme für Hinterbliebene soll ihnen der Erwerb eigener Versicherungszeiten ermöglicht werden.

Krankenversicherung der Pensionisten

§ 4. (1) Bezieher einer Pension aus der Pensionsversicherung nach § 2 unterliegen der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nur,

1. wenn der Pensionsbezug wenigstens zum Teil auf eine Erwerbstätigkeit - bei Hinterbliebenenpensionen auf eine Erwerbstätigkeit des Verstorbenen - zurückgeht, die die Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes begründet hat oder

2. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

Ausnahmen von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung

§ 5. Von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 2 sind ausgenommen

1. unverändert.

2. Personen, die auf Grund einer Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder zu von solchen Körperschaften verwalteten Betrieben, Anstalten, Stiftungen und Fonds stehen, wenn ihnen aus ihrem Dienstverhältnis die Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenuß zusteht, oder die auf Grund eines solchen Dienstverhältnisses einen Ruhegenuß oder als Hinterbliebene einen Versorgungsgenuß beziehen.

Krankenversicherung der Pensionisten

§ 4. (1) Bezieher einer Pension aus der Pensionsversicherung nach § 2 unterliegen der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nur,

\* 1. wenn der Pensionsbezug im wesentlichen auf eine \* Erwerbstätigkeit - bei Hinterbliebenenpensionen auf eine \* Erwerbstätigkeit des Verstorbenen - zurückgeht, die die \* Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 3 des \* Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes begründet hat \* oder

2. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

Ausnahmen von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung

§ 5. Von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 2 sind ausgenommen

1. unverändert.

2. Personen, die auf Grund einer Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder zu von solchen Körperschaften verwalteten Betrieben, Anstalten, Stiftungen und Fonds stehen, wenn ihnen aus ihrem Dienstverhältnis die Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenuß zusteht, oder die auf Grund eines solchen Dienstverhältnisses einen Ruhegenuß beziehen.

\* § 21 b. Die §§ 4 Abs. 1 Z 1 und 5 Z 2 in der Fassung \* des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten am \* 1. Jänner 1996 in Kraft.